

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

8 (23.3.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. März

1923.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe. — Angestelltenversicherung. — Angestelltenversicherung. — Versicherungspflicht zur Krankenversicherung. — Sachliche Amtsunkosten — Besuch der badischen Hochschulen. — Benutzung der Landesbibliothek. — Einrichtung der Höheren Lehranstalten. — Lehrplan der Gymnasien. — Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten. —
II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten. — Dienstreisekosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 5244. Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Landesfinanzämter über Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 27. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 1201.

Berlin, 26. Januar 1923.

Auf Grund des § 108 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung ermächtige ich die Finanzämter,

1. Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlaß der Befreiung des Ruhrgebiets von der Erbschaftsteuer zu befreien,
2. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zuzulassen,
3. Arbeitslohn, der einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steuerabzug und von der Einkommensteuer zu befreien,
4. die Hilfsorganisationen der in Nr. 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

Nr. A 7742. Angestelltenversicherung.

An die unterstellten Behörden.

Vom 1. Januar 1923 an ist in der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung eine Änderung eingetreten. Die Beiträge werden nicht mehr bar an die Reichsversicherungsanstalt abgeführt, sondern durch Marken entrichtet, die in die Versicherungskarten einzuflecken und zu entwerten sind. Das Verfahren ist durch die Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 903) geregelt.

Jeder Versicherungspflichtige ist von der Dienststelle, die ihn angenommen hat oder welcher er zugewiesen worden ist, vor dem Beginne seiner Tätigkeit eingehend über seine Versicherungspflicht zu belehren. Empfänger von Ruhegeld usw. sind auf die Möglichkeit der Befreiung von der Angestelltenversicherung (§ 11 des Gesetzes) aufmerksam zu machen; falls Befreiung beantragt wird, hat die Dienstbehörde der Zentralrechnungsstelle des Ministeriums Mitteilung zu machen, damit diese die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Die Anmeldung zur Angestelltenversicherung ist Sache des Versicherungspflichtigen. Sie erfolgt dadurch, daß der Angestellte bei der Ausgabestelle (§ 13 der Beitragsordnung) die Ausstellung einer Versicherungskarte beantragt. Diese Karte ist dann der mit der Zahlung der Vergütung betrauten Kasse zum Kleben der Marken (Ziffer 5) vorzulegen.

Auch die bisher Versicherten mußten sich auf 1. Januar 1923 eine neue Versicherungskarte ausstellen lassen und zwar durch Umtausch der alten Karte bei der Ausgabestelle. Soweit sich die alten Karten

bei der Landeshauptkasse befanden, hatte diese den Umtausch für die Karten sämtlicher Angestellten der badischen Staatsverwaltung bei der Ausgabestelle Karlsruhe vorzunehmen. Ist die alte Karte noch im Besitz des Versicherungspflichtigen, so hat dieser für den Umtausch bei der örtlichen Ausgabestelle (Gemeindebehörde) zu sorgen und die neue Karte alsbald der zuständigen Kasse vorzulegen.

Das Kleben und Entwerten der Marken muß durch die die Bezüge zahlende Kasse erfolgen. Die Versicherten haben — falls nicht Befreiung von der Beitragsleistung nach § 390 des Gesetzes vorliegt — der Kasse die Hälfte des Beitrags zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt durch jeweiligen Abzug bei Auszahlung der Vergütung.

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern in einem Kalendermonat beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), kleben die Marken selbst. Der Arbeitgeberanteil wird ihnen auf Anforderung, deren Richtigkeit zu bestätigen ist, bei Zahlung der Vergütung ersetzt.

Halbversicherte (vgl. § 390 des Gesetzes) haben einen Abgeltungsbeitrag von monatlich 15 M an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichten; etwaige Anträge wegen Zahlung dieses Betrages durch die die Vergütung zahlende Kasse — vorbehaltlich des vollen Erfasses durch den Versicherten — sind dieser unmittelbar zu übersenden.

Den unterstellten staatlichen Kassen wird noch nähere Weisung zugehen.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 6186. Angestelltenversicherung.

Die Versicherungspflichtgrenze bei der Angestelltenversicherung ist

a. vom 1. Januar 1923 an auf 1 200 000 M und

b. vom 1. Februar 1923 an auf 4 200 000 M Jahresarbeitsverdienst erhöht worden (Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1922 und 9. Februar 1923, Reichs-Gesetzblatt 1922 I Seite 962 und 1923 I Seite 108).

Die unterstellten Behörden werden hiermit angewiesen, die etwa erforderliche Neu- oder Wiederanmeldung von Pflichtigen alsbald zu veranlassen.

Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach

Aberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Weiter wird auf die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 109) über die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung verwiesen, die mit Wirkung vom 1. November 1922 in Kraft getreten ist.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 7747. Versicherungspflicht zur Krankenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 1. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 891) ist die Obergrenze für die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung auf 720 000 M erhöht worden. Die etwa noch erforderlichen Neu- oder Wiederanmeldungen wären alsbald zu bewirken.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß für die nicht unter § 165 Absatz 1 Ziffer 2 bis 7 der R.V.D. fallenden Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten (Hausgehilfen) eine derartige obere Verdienstgrenze nicht festgesetzt ist, diese somit ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XXI a

In Vertretung:

B. Gen. XVI

Schmidt.

Nr. A 5804. Sachliche Amtsunkosten.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der dadurch bedingten Steigerung der Preise für Seife, Seifenpulver und Feuerungsmaterial wird der Vergütungssatz für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen der Handtücher mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an auf 14 M und vom 1. Februar 1923 an auf 50 M für ein Handtuch erhöht.

Karlsruhe, den 2. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 7535. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester 1922/23.

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen	Steuerner Einkommen
Universität Heidelberg.					
Evang. theol. Fakultät	66	23	2	91	8
Juristische Fakultät	260	265	55	580	24
Medizinische Fakultät	202	348	64	614	115
Philosophische Fakultät	422	411	111	944	171
Naturwiss. Mathem. Fakultät	146	142	13	301	15
Summe	1096	1189	245	2530	333
Hierzu Hörer				365	102
Gesamtzahl				2895	435
Universität Freiburg.					
Kathol. theol. Fakultät	195	56	9	260	—
Rechts- und staatswiss. Fakultät	342	640	66	1048	79
Medizinische Fakultät	195	576	84	855	158
Philosophische Fakultät	151	186	45	382	88
Naturwiss. Mathem. Fakultät	160	242	38	440	43
Summe	1043	1700	242	2985	368
Hierzu Hörer				276	86
Gesamtzahl				3261	454
Technische Hochschule Karlsruhe.					
Allgemeine Abteilung (Mathe- matik und allg. bildende Fächer)	56	6	3	65	4
Abteilung für Architektur	54	45	34	133	5
„ „ Bauingenieurwesen	160	65	66	291	1
„ „ Maschinenwesen	232	249	72	553	—
„ „ Elektrotechnik	238	139	86	463	1
„ „ Chemie	159	89	53	301	13
Summe	899	593	314	1806	24
Hierzu Hospitanten				184	73
Gesamtzahl				1990	97

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schwoerer.

Nr. A 3550. Benutzung der Landesbibliothek.

An die Leiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen.

Nach den bestehenden Bestimmungen im Leihverkehr mit der Landesbibliothek sind die Portokosten für die Bestellung und Rücksendung der aus der Landesbibliothek gewünschten und entliehenen Bücher vom Entleiher zu tragen.

Bei den hohen Postgebühren empfiehlt es sich, wenn mehrere Lehrer der gleichen Schule, die Bücher aus der Landesbibliothek entleihen wollen, künftighin zum Zweck der Verringerung der Portoauslagen Bestellung und Rücksendung gemeinsam bewirken und die Kosten auf die einzelnen Teilnehmer an der Bestellung entsprechend verteilen.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 16456. Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Anstelle der Vorseminare in Gengenbach, Lahr und Tauberbischofsheim, die auf den Schluß des Schuljahres 1922/23 — die beiden ersteren auf Ostern, das letztere auf Spätjahr — eingehen, werden mit dem Schuljahresbeginn Ostern 1923 versuchsweise vierstufige Aufbau-Realschulen errichtet. Die vier Klassen dieser Anstalten erhalten von unten nach oben aufsteigend die Benennung Klasse 4, Unter 3, Ober 3 und Unter 2. Die Aufnahme in die unterste Klasse dieser Anstalten ist durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung bedingt, in der die Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die durch den erfolgreichen Besuch der sechsten Klasse der Volksschule erworben werden.

In Gengenbach und Lahr ist Gelegenheit zur Aufnahme in die bestehenden Internate gegeben.

Gesuche um Zulassung zur Aufnahmeprüfung und Aufnahme in das Internat sind spätestens bis zum 8. April bei den Anstaltsleitungen einzureichen.

Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 16782. Lehrplan der Gymnasien.

Zu den nach § 1 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan der Gymnasien betr., zu behandelnden Lehrgegenständen tritt vom Beginn des Schuljahres 1923/24 an in den Klassen Quarta bis mit Prima Englisch mit der für Französisch vorgesehenen Stundenzahl in der Weise, daß den Schülern die Wahl zwischen diesen beiden Fremdsprachen freigestellt ist. Die Schüler müssen sich beim Eintritt in Quarta entscheiden, ob sie für die

Dauer des Anstaltsbesuchs am französischen oder englischen Unterricht teilnehmen wollen.

Beträgt die Zahl der Schüler, die sich auf Beginn des Schuljahres für die eine oder die andere Sprache erklären, nicht mindestens zehn, so ist Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Neben dem wahlfreien Unterricht in Englisch wird von Untersekunda an auch wahlfreier Unterricht im Französischen erteilt.

Die zur Durchführung dieser Anordnung nötigen Feststellungen sind umgehend zu treffen. Das Ergebnis ist alsbald anzuzeigen.

Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XVIII

Dr. Hellpach.

Nr B 16783. Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 18. September 1909, die Errichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) wird bestimmt:

An Schulgeld ist für das erste Drittel des Schuljahres 1923/24 von den Schülern und Schülerinnen aller Klassen in sämtlichen Höheren Schulen der Betrag von 5000 M zu erheben. Für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte.

Für Reichsausländer wird das zu zahlende Schulgeld im Einzelfall durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.

Für Anstalten, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, kann auf deren Antrag das Schulgeld auf einen niedrigeren Satz als in Absatz 1 bestimmt ist, festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 19. Februar 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 34.)

Mit Wirkung vom 15. Februar 1923 beträgt:

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	4 000 M	5 600 M
" II . . .	5 000 "	7 000 "
" III . . .	6 000 "	8 400 "
" IV . . .	7 000 "	9 800 "
" V . . .	8 000 "	11 200 "

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	2 000 M	4 200 M
" II . . .	2 500 "	5 300 "
" III . . .	3 000 "	6 300 "
" IV . . .	3 500 "	7 400 "
" V . . .	4 000 "	8 400 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1000 M, im übrigen bis zu 400 M.

Zu der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1923 können als Zuschuß bis zu 500 M bezw. bis zu 200 M gewährt werden.

4. Die Ganggebühr 40 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 7. März 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 43.)

Mit Wirkung vom 1. März 1923 beträgt:

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	5 000 M	7 000 M
" II . . .	6 300 "	8 800 "
" III . . .	7 500 "	10 500 "
" IV . . .	8 800 "	12 300 "
" V . . .	10 000 "	14 000 "

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	2 500 M	5 300 M
" II . . .	3 200 "	6 600 "
" III . . .	3 800 "	7 900 "
" IV . . .	4 400 "	9 300 "
" V . . .	5 000 "	10 500 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1200 M, im übrigen bis zu 500 M täglich.

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.